

Ab Montag, den 22.11.2021 gelten im Augustinerhof folgende Besuchsregelungen

- Maximal zwei Besucher/Besucherinnen pro Bewohner pro Tag
- Besuchszeiten (innerhalb der Einrichtung): Täglich von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Besuchsdauer innerhalb der Einrichtung max. 30 Minuten
- Besuche in der Einrichtung nur in den jeweiligen Bewohnerzimmern (ACHTUNG: In Zweibettzimmern bitte keine Besuche GLEICHZEITIG),- NICHT in den allgemeinen Aufenthaltsbereichen
- Verpflichtende Anmeldung beim Eingang
- Registrierung und Dokumentation
- Vorlage eines Nachweises einer „geringen epidemiologischen Gefahr“ (nähere Erklärungen dazu auf Seite 2)
und
- FFP 2 Schutzmaske ist während des gesamten Besuchs verpflichtend zu tragen
- Händedesinfektion (beim Ein- und Austritt)
- Besuche möglichst im Freien
- Mindestabstand von 2 Meter gegenüber anderen Personen ist unbedingt einzuhalten
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Alle Anweisungen des Personals in Bezug auf die Hygiene sind bei Besuchen einzuhalten

Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sind unabhängig davon immer möglich, allerdings nur in Absprache mit dem Pflegepersonal und unter Einhaltung besonderer Schutz- und Sicherheitsbestimmungen!

Danke für Ihr Verständnis!

Heim- und Pflegedienstleitung

In der „5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung“ ist folgendes normiert:

Der Betreiber eines Pflegeheimes darf Besucher nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis und zusätzlich den Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Als 2G-Nachweis im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über ein mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (Achtung: ab 6. Dezember gilt 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage (Achtung: ab 6. Dezember gilt 270 Tage) zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (Achtung: ab 6. Dezember gilt 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
- e) aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
- f) bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Ausnahme vom 2G-Nachweis (gilt bis 6.12.2021):

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 **und** einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Augustinerhof, 22.11.2021